



Sitzungsvorlage

Datum: 11.11.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	02.12.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	15.12.2010	
3.				
4.				

Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete "Wasserschutzgebiet" und "Aue"

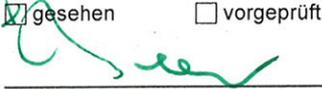
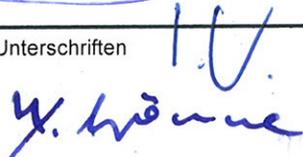
Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ wird beschlossen.

Geänderter Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ wird mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

- Die in § 3 Abs. 3 des Satzungsentwurfes gesetzte Frist von einen Monat zur Vorlage der Bescheinigung wird auf zwei Monate verlängert.
- In die Satzung ist eine Regelung aufzunehmen, wonach dem Grundstückseigentümer bei Feststellung eines Schadens eine Frist von 24 Monaten zur Beseitigung der Schäden eingeräumt wird.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> ja 14 (SPD, FDP, Grüne, LWG)	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein 5 (CDU)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

3.12.2010


Sachverhalt:

Im Dezember 2007 wurde eine Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wirksam. Durch diese Novellierung wurde unter anderem die Pflicht zur Prüfung von privaten Abwasseranlagen in das Landeswassergesetz eingefügt (Anlage 2). Gemäß § 61a „Private Abwasseranlagen“ LWG NRW müssen Eigentümer von Grundstücken nunmehr sowohl ihre neu gebauten als auch die bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen müssen erstmalig bis spätestens 31.12.2015 geprüft werden. In Wasserschutzgebieten muss die Frist verkürzt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss der Grundstückseigentümer der Kommune auf Verlangen vorlegen.

Die Stadt Eschweiler bereitet sich schon seit längerer Zeit auf die bevorstehenden Aufgaben und Pflichten vor. Im Dezember 2008 ist die Stadt Eschweiler dem „Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung“ (KomNet GEW) beigetreten. In diesem Netzwerk sind mittlerweile 54 Kommunen aus ganz NRW zusammengeschlossen und erarbeiten Strategien und Konzepte zum Umgang mit dem vorliegenden Gesetz. Moderiert und geleitet wird das Netzwerk durch das „Institut für Unterirdische Infrastruktur“ (IKT); das IKT stellt hierbei umfangreiches Know-how im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung.

Bislang hat die Stadt Eschweiler ein Handlungskonzept zur Umsetzung des § 61a "Private Abwasseranlagen" (Dichtheitsprüfung) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet (Vorlage 311/09 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 19.11.2009). Mit diversen Pressemitteilungen, Informationen auf der städtischen Internetseite und nicht zuletzt durch einen Flyer, der im Januar 2010 an alle Grundstückseigentümer verschickt wurde, hat die Stadt Eschweiler über dieses Gesetz und die Umsetzung im Stadtgebiet informiert.

Der Gesetzgeber gibt der Kommune durch § 61a Abs. 5 LWG NRW die Möglichkeit, die festgesetzte Frist 31.12.2015 per Satzungen zu verändern (verlängern/ verkürzen), wenn die Durchführung der Dichtheitsprüfung innerhalb eines Konzeptes z. B. mit öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahmen oder mit Kanalinspektionsmaßnahmen gemäß der „Selbstüberwachungsverordnung Kanal“ zusammengesetzt wird.

Die Stadt Eschweiler will diese Möglichkeit der verkürzten bzw. verlängerten Fristen nutzen. Hierzu ist ein Konzept zur Einteilung der Satzungsgebiete erarbeitet worden und zu jedem Gebiet die entsprechende Frist festgelegt worden (Vorlage 251/10 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 09.11.2010).

In dem Konzept zur Einteilung der Satzungsgebiete ist vor allem auf das Gefährdungspotential undichter Abwasserleitungen für hoch anstehendes Grundwasser Rücksicht genommen worden. Eine Analyse des gesamten Stadtgebietes ergab, dass in den beiden Teilgebieten „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser vorhanden ist. Auf dieser Basis sollte nunmehr die in der Anlage 1 vorgelegte Satzung in diesen beiden Teilgebieten mit dem Ziel der Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2011 beschlossen werden, soweit die Problematik noch nicht mit der bereits am 16.12.2009 beschlossenen Satzung (Vorlage 380/09 zum Stadtrat am 16.12.2009) erfasst ist (siehe unten).

Teilgebiet „Wasserschutzgebiet“

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Verkürzung der Frist in den Wasserschutzgebieten erließ die Stadt Eschweiler zum 01.01.2010 bereits eine Satzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2010 (Vorlage 380/09 zum Stadtrat am 16.12.2009). Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben waren hier nur die Eigentümer von Grundstücken zur Durchführung der Dichtheitsprüfung aufgefordert, deren derzeitige Abwasserleitungen bereits vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet wurden. Mit der in Anlage 1 dieser Vorlage vorgelegten Satzung werden nunmehr alle übrigen Grundstücke unabhängig von der Art des Schmutzwassers und dem Baujahr der Abwasserleitungen erfasst (Anlage 1 zur Satzung).

Teilgebiet „Aue“

Das Teilgebiet „Aue“ (Anlage 2 zur Satzung) ist durch das hohe Gefährdungspotential für das in diesem Bereich sehr hoch anstehende Grundwasser gekennzeichnet. Zudem befinden sich in diesem Teilgebiet mehrere so genannte „Indirekteinleiter“, also Betriebe, deren Abwasser einen gegenüber häuslichem Abwasser stark erhöhten Schadstoffanteil enthält.

Anforderungen an die Dichtheitsprüfung in den beiden Teilgebieten

Der Gesetzgeber hat weder im Gesetzestext noch durch Runderlass konkrete Anforderungen an die Dichtheitsprüfung gestellt. Erst mit Rundschreiben im Oktober 2010 wurden die Anforderungen an die Art der Dichtheitsprüfung seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV) erläutert (Anlage 3). Demnach ist eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck vor allem dort zu empfehlen, wo bekanntermaßen erhöhte Grundwasserstände vorhanden sind und somit eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers besteht.

Die Stadt Eschweiler wird aus diesem Grunde die Dichtheitsprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck in den beiden Teilgebieten „Wasserschutzzone“ und „Aue“ fordern. Diese Forderung ist in der aktuell gültigen Satzung für das Wasserschutzgebiet bereits umgesetzt.

Erlass künftiger Satzungen

Mit der Gefährdungspotentialanalyse des gesamten Stadtgebietes und der daraus resultierenden Einteilung in einzelne Satzungsgebiete und Festlegung der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung (Vorlage 251/10 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 09.11.2010) hat die Stadt Eschweiler den Grundstückseigentümern bereits Planungssicherheit gegeben.

In seinem Rundschreiben vom Oktober 2010 hat das MKULNV erläutert, dass die Satzungen zur Veränderung der Fristen über das Jahr 2015 hinaus möglichst zeitnah aber unbedingt vor dem 31.12.2015 erlassen werden müssen, da ansonsten der Grundstückseigentümer die für ihn bestehende gesetzliche Frist nicht einhalten würde.

Aus diesem Grunde wird die Verwaltung im kommenden Jahr eine Satzung erarbeiten, die das gesamte Stadtgebiet umfasst. In dieser Satzung werden auch die unterschiedlichen Anforderungen an die Dichtheitsprüfung in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential für das Grundwasser parzellenscharf festgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gesetzestext

Anlage 3: Rundschreiben des Ministeriums vom Oktober 2010

**Satzung
über die Änderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb
der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S 185 ff), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Notwendigkeit zur Regelung**

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Eschweiler. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücke, die an den aufgeführten Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser und die zugehörige Grundstücksanschlussleitung von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der pri-

vaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2011

durchzuführen, soweit dieses nicht bereits auf Grundlage der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 geschehen ist.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der ge-

- prüfen Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion: durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung: festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet));
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkundigen

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung

nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2010

Bertram
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dicht-
heitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Lan-
deswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Am Hastenrather Fließ 2, 4, 6, 8, 8a, 8b, 8c, 10, 12

Am Otterbach

Buschhof 2

Eifelstraße 44

Gressenicher Mühle

Hamicher Weg 24, 26, 30, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48

Hastenrather Schule

Heisterner Straße 27d, 27e, 27f, 27g, 27h, 27i, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 33, 35, 37,
37a, 39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 51, 51a, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65

Im Korkus

Im Tempel

Kapellenweg

Keerbenden

Knippmühle 2, 4, 4a, 6, 6a

Langenerf

Ostpreußenweg 1, 1a, 7, 7a, 9, 11, 13, 15, 17, 21

Scherpenseeler Straße

Schwarzer Weg

Volkenrather Straße 4, 4b

Wendelinusstraße 53, 55, 57, 63, 65, 67, 69, 78, 78a, 80, 84, 90, 94, 96, 98

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dicht-
heitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Lan-
deswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Auestraße

Im Hasselt

Konkordiastraße 11, 13, 15, 17

Phönixstraße

Pümpchen

Pumpe 84, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128,
130

Röher Straße 81, 83, 85, 87, 89, 90

Stich 24, 26, 30, 30a, 30b, 30c, 30d, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64

Stolberger Straße 2, 4, 4a, 4b, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 38, 38a, 39,
40, 40a, 42, 44, 46, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82,

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtigkeitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtigkeitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichtigen unterliegen.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 40110 Düsseldorf

10.2010

Seite 1 von 4

Aktuelle Nummer:
zu Antwort bitte angeben

MR Dr. Mensch
Telefon 0211 4566 566
Telefax 0211 4566 949
viktoria.mensch@nukuvw.nrw.de

An die
Bezirksregierungen

Kommunale Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Mit Datum vom 10.03.2010 hatte ich über die Bezirksregierungen den Stand der Umsetzung des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG bei den Gemeinden abgefragt. Das Ergebnis war sehr inhomogen, insgesamt hatte jedoch die Mehrzahl der Städte und Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Vorgabe zur Fristverkürzung in Wasserschutzgebieten per Satzung noch nicht umgesetzt, obwohl hier nach den bisherigen Vorgaben des § 45 BauO NRW eine Dichtheitsprüfung zumindest für alle vor dem 01.01.1965 (bzw. bei gewerblich/industriellem Abwasser vor dem 01.01.1990) errichteten Grundstücksentwässerungen, bereits bis Ende 2005 hätte durchgeführt werden müssen.

Aus diesem Anlass und zur landeseinheitlichen Regelung zahlreicher Anfragen zum Vollzug des §61a LWG gebe ich hiermit folgende Hinweise für die konkrete Umsetzung vor Ort:

1. Satzungen in Wasserschutzgebieten

Aufgrund der bisherigen Mitteilungen weise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Regelung des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG um eine zwingende Vorschrift handelt; d.h. dass die Gemeinden in Wasserschutzgebieten die Frist 2015 zeitlich qualifiziert vorziehen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift
Schwanstr. 3
40575 Düsseldorf
Telefon 0211 4566 566
Telefax 0211 4566 949
InfoService 0211 4010 1000
poststelle@nukuvw.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Vertretung:
Rheinische Landes-Universität
Hallerstraße
Düsseldorf, 40110
Messe, Hubertstraße 11



müssen, um dem besonderen Gefährdungspotenzial in den Schutzgebieten Rechnung zu tragen. Seite 2 von 5

Der Gesetzgeber hat für die Festlegung von Fristen in Wasserschutzgebieten keine festen Vorgaben getroffen, damit die Kommunen angepasste flexible Lösungen treffen können. Maßstab kann dabei jedoch nicht die maximal erreichbare Fristverschiebung sein. Die Flexibilität soll lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass einige Kommunen ganz oder überwiegend in Wasserschutzgebieten liegen. Es liegt auf der Hand, dass hier andere Voraussetzungen vorliegen und die Abarbeitung einen längeren Zeitraum, durchaus auch bis 2015, erfordert. In der Regel liegen diese Rahmenbedingungen aber nicht vor, so dass deutlich kürzere Fristen notwendig und angemessen sind.

Wichtig und in allen Kommunen gleichermaßen (durch Satzung) sicherzustellen ist eine **Staffelung**, die eine **kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug** sicherstellt. Dieses setzt voraus, dass die Satzungen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nunmehr zeitnah für alle Wasserschutzgebiete erlassen werden, d.h. bis zum Frühjahr 2011.

Voraussetzung für eine kontinuierliche Abarbeitung ist die Staffelung von Fristen durch Satzungen:

Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Beratung seitens der Kommune in den letzten Monaten vor Ablauf suchen. Die Kumulierung von Fristen führt demnach zu einem verstärkten Personalbedarf, um eine bürgerfreundliche Beratung gewährleisten zu können. Nur eine Staffelung schafft also die Voraussetzung, die gesetzlich vorgeschriebene Beratungsverpflichtung (§ 61a Abs. 5) qualifiziert mit schlankem Personalbedarf zu erfüllen.

Bei gemeindeübergreifenden Wasserschutzgebieten ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden mit dem Ziel einer einheitlichen Fristsetzung anzustreben.

Der Städte- und Gemeindebund hat in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem MKULNV eine entsprechende Mustersatzung erar-



beitet, die unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden kann: <http://www.kua-nrw.de/index.php/satzungen.html> Seite 3 von 9

2. Satzungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Vom Grundsatz her treffen die Aussagen zur Notwendigkeit einer Staffelung der Fristen, die eine kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug sicherstellt, auch hier zu.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten können vom Jahr 2015 abweichende Fristen festgesetzt werden, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind (§ 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG)
2. die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG überprüft (§ 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Im Zusammenhang mit der Regelung 2 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) ist am 01.01.1996 in Kraft getreten. Die erstmalige Untersuchung des gesamten Kanalnetzes war in 10 Jahren durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung des gesamten Kanalnetzes ist jeweils in einem Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Wenn die Gemeinde beabsichtigt, eine Satzung für abgegrenzte Teile ihres Gebietes zu erlassen, in der die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist, muss die Untersuchungshäufigkeit der SüwVKan berücksichtigt werden. Dieses bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG, beginnend mit Inkrafttreten des novellierten Landeswassergesetzes vom 11.12.2007, in einem Zeitraum von max. 15 Jahren durchzuführen ist und die letzten Dichtheitsprüfungen somit bis Ende 2023 durchgeführt sein müssen.



Die Verabschiedung entsprechender Satzungen sollte ebenfalls zeitnah, bis Frühjahr 2011 erfolgen. Um Verzögerungen zu vermeiden, kann es jedoch sinnvoll sein, im Zusammenhang mit einer ersten Satzung, in der aus wasserwirtschaftlichen Zwangspunkten (Wasserschutzgebiete oder Fremdwasserschwerpunktgebiete) heraus die Frist zur Dichtheitsprüfung in bestimmten, grundstücksscharf abzugrenzenden Einzugsgebieten verkürzt wird, die weitere Reihenfolge z.B. in Anlehnung an die Durchführung der Untersuchung des kommunalen Netzes nach der SüwVKan in den Ortsteilen zunächst nur anzuzeigen, damit sich die betroffenen Grundstückseigentümer bereits frühzeitig darauf einstellen können. Die eigentlichen detaillierten Einzelsatzungen können dann zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit der Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerung über den 31.12.2015 hinaus zu ermöglichen, wird empfohlen grundsätzlich Satzungen für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die entsprechenden Einzelsatzungen in jedem Fall rechtzeitig vor dem 31.12.2015 ergangen sein müssen, da der Grundstückseigentümer ansonsten die gesetzliche Frist versäumen würde.

Seite 4 von 9

3. Art der Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist bestimmt, dass private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Vorgaben, wie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, finden sich in den technischen Regelwerken DIN EN 1610, ATV-M 143 T6, DIN 1986- 30, ATV- DVWK A 142. Neben den Wasser- und Luftdruckprüfungen (Physikalische Prüfung) wird in der DIN 1986 T30 auch die TV-Inspektion als zusätzliche Untersuchungsmöglichkeit beschrieben und in bestimmten Fällen als ausreichend zur Bestimmung der Dichtheit



angesehen. Demnach gilt die Grundleitung im Sinne der DIN 1986 T 30 als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden. Seite 5 von 9

Insbesondere bei der Frage, ob Fremdwassereintritte mit Hilfe einer optischen Prüfung in ausreichender Weise ausgeschlossen werden können, ist zu beachten, dass nach der Sanierung eines vormals undichten öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanals deren Dränagewirkung entfällt, mithin der Grundwasserspiegel kurz - bis mittelfristig ansteigen wird. Bei einer Dichtheitsprüfung im privaten Bereich mittels Fernauge vor der Sanierung des öffentlichen Kanals kann somit - unabhängig von der tatsächlichen Dichtigkeit der Leitung - kein Fremdwassereintritt festgestellt werden, da der öffentliche Kanal noch seine Dränagewirkung entfaltet und die private Grundstücksentwässerung daher in der Regel oberhalb des Grundwasserspiegels liegt.

Demnach kann eine TV-Inspektion grundsätzlich dann nicht als Nachweisverfahren der Dichtheit eingesetzt werden, wenn das zu untersuchende Grundstück in einem bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt. Hier ist dann in jedem Fall eine physikalische Prüfung durchzuführen.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Förderung der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in Fremdwasserschwerpunktgebieten (IPA Förderbereich 6.3) ohne Vorlage eines Dichtheitsnachweises mittels physikalischer Prüfung ausgeschlossen ist, da das vorgegebene Ziel einer ganzheitlichen Dichtheit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Kanalisationsnetzes ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Auch in Wasserschutzgebieten kann eine physikalische Prüfung empfohlen werden.

Gleiches gilt wegen des ebenfalls hohen Gefährdungspotentials für das Grundwasser durch potentiell defekte Grundstücksentwässerungen in



den Bereichen, in denen der Untergrund durch Karst geprägt ist. Dies trifft insbesondere auf Bereiche der Bezirksregierungen Detmold und Arnsberg zu. Seite 5 von 9

Folgende Regelung sollte sinngemäß in die entsprechenden Satzungen aufgenommen werden:

Die Dichtheitsprüfung ist nach den Vorgaben der DIN 1986-30 durchzuführen. Grundsätzlich sind alle in der DIN 1986-30 genannten Verfahren (Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck, Optische Prüfung) zulässig.

In bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunkten sowie in Wasserschutzgebieten und in den Bereichen, in denen der Untergrund durch Karst geprägt ist, wird die Dichtheitsprüfung mit Wasser- oder Luftdruck ausdrücklich empfohlen, um ggf. später weitere Kosten zu vermeiden. In allen anderen Fällen entscheidet der Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG über das anzuwendende Prüfverfahren.

4. Dränageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Dränageanschlüsse an Schmutz- oder Mischwasserkanäle grundsätzlich eine Bescheinigung der Dichtheit ausschließen. Dies gilt auch dann, wenn die überprüfte Kanalisation ansonsten schadensfrei ist.

5. Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist geregelt, dass die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der zugehörigen Abwasseranlagen Kenntnis über den Zustand der Kanalisation insgesamt haben muss. Wegen des funktionellen Zusammenhangs gilt dieses nicht nur für das öffentliche Kanalnetz sondern ebenso für die privaten Anschluss- und Grundlei-



tungen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, dass sich die Gemeinden die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung grundsätzlich vorlegen lassen. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Hauseigentümer nach einer Dichtheitsprüfung mit Feststellung einer defekten Grundstücksentwässerung diese unaufgefordert in einem angemessenen Zeitraum - wenn überhaupt - sanieren lässt. Vielmehr bedarf es hierzu erfahrungsgemäß regelmäßig einer Aufforderung durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene Abwasserentsorgungseinrichtung, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG durch Betrieb einer funktionsfähigen privaten Abwasseranlage erfüllt.

Insbesondere in den Fällen, in denen von den Gemeinden per Satzung Fristen vorgezogen oder in Fremdwasserschwerpunkten abweichende Fristen festgesetzt werden, mithin die Gemeinde aus wasserwirtschaftlichen Gründen Fristen regelt, ist die Vorlage der Bescheinigung und im Falle einer dokumentierten Undichtigkeit der Erlass einer Sanierungsaufforderung in jedem Fall unabdingbar. In den entsprechenden Satzungen ist somit eine Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzunehmen.

6. Kleinkläranlagen/Grundstücke im Außenbereich.

Bei den im Außenbereich verbleibenden Anlagen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf Dauer übertragen wurde, endet die Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung zum 31.12.2015. Eine Verlängerung dieser Frist mittels Satzung ist hier nicht möglich.

7. Überwachung nach § 116 LWG

Die Überwachung der privaten Kanäle unterliegt § 100 WHG i.V. mit § 116 LWG und liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde. Ob eine Verschiebung der Dichtheitsprüfung und damit auch der nachfolgenden Sanierungsmaßnahmen in Anbetracht des zu vermutenden



Schadens- und Belastungspotentials unter wasser- und strafrechtlichen Aspekten vertretbar ist, hat die Untere Wasserbehörde in eigener Verantwortung zu prüfen. Dies gilt insbesondere in Wasserschutzgebieten, aber auch in anderen wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen wie Fremdwasserschwerpunktgebieten. Auch bei einem generellen Verzicht von Kommunen zur Vorlage von Bescheinigungen müsste die Untere Wasserbehörde prüfen, inwieweit die damit einhergehende Verschiebung oder Nichtdurchführung von Sanierungsmaßnahmen privater Kanäle vertretbar ist.

8. Bescheinigungen gemäß § 66 BauO NRW

Soweit bei einem Neubau eine Bescheinigung nach § 66 BauO NRW erforderlich ist, kann diese auch die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG erfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer bzw. Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG (RdErl. d. MUNLV vom 31.03.2009, IV-7-031 002 0407) erfüllt, andernfalls sind separate Bescheinigungen erforderlich.

9. Sanierungsfristen

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage Schäden aufweist, ist sie zu sanieren.

Bei Schäden, die die Standsicherheit betreffen, ist eine sofortige Sanierung erforderlich.

In allen anderen Fällen soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Sanierung innerhalb von 12 - 24 Monaten möglich ist.

Von Eigentümern großer Wohnungsbestände (Wohnungsbaugenossenschaften, Kommunen, Land, Bund, etc.) sind Sanierungskonzepte



einzufordern, anhand derer individuelle Sanierungsfristen abgestimmt werden können. Seite 9 von 9

Ich bitte die Unteren Wasserbehörden schriftlich und im Rahmen einer Dienstbesprechung entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

(V.Mertsch)